

**3942/AB**  
Bundesministerium vom 23.12.2020 zu 3954/J (XXVII. GP)  
sozialministerium.at  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.784.358

Wien, 22.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3954/J** der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Privilegierter Zugang zu Verordnungsentwürfen für türkis regierte Bundesländer** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Ist es richtig, dass einige Bundesländer von Ihrem Ministerium aus privilegierten Zugang zum Entwurf der Novelle der Corona MaßnahmenVO erhalten haben?*
  - a. *Wenn ja, welche Begründung gibt es dafür, dass diese Möglichkeit nicht allen Bundesländern eröffnet wurde?*
  - b. *Wenn nein, war Ihnen bekannt, dass andere Ministerien privilegierten Zugang zum Entwurf der Novelle der Corona MaßnahmenVO gewähren?*

Nein.

**Frage 2:**

- *Gab es schon bei früheren VO-Entwürfen aus Ihrem Ministerium eine privilegierte Begutachtung bestimmter Bundesländer?*
  - a. Wenn ja, welche Begründung gibt es dafür, dass diese Möglichkeit nicht allen Bundesländern eröffnet wurde?*

Nein.

**Frage 3:**

- *Zu welchem Zeitpunkt lag in Ihrem Ministerium der Entwurf der Novelle der Corona MaßnahmenVO vor?*

Der Ausarbeitungsprozess lief von 17. bis 22.10.2020.

**Frage 4:**

- *Wurde den Bundesländern im Laufe der Videokonferenz am Montag des 19.10.2020 mitgeteilt, dass ein Entwurf der Novelle der Corona MaßnahmenVO noch nicht vorliegt?*

Mit den Bundesländern wurden die geplanten Maßnahmen besprochen und deren Überlegungen in der weiteren legislativen Erarbeitung miteinbezogen.

**Frage 5:**

- *Was spricht von Seiten Ihres Ministeriums gegen eine öffentliche Begutachtung sobald der Entwurf einer VO vorliegt?*

Grundsätzlich ist einer Begutachtung in der Regel der Vorzug zu geben. Dagegen sprach in diesem Fall der Zeitdruck, der durch die sich rapide verändernde epidemiologische Situation gegeben war.

**Frage 6:**

- *Gibt es Berechnungen bzw. Schätzungen Ihres Ministeriums auf welche Summe sich der wirtschaftliche Schaden durch kurzfristig erlassene VOs im Laufe der Corona Krise beläuft? In Anbetracht der dadurch verkürzten Anpassungszeit für Unternehmerinnen und Unternehmer.*

Nein.

**Fragen 7 und 8:**

- *Wieso machen Sie die Verordnungen aufgrund des Covid Maßnahmengesetzes immer so spät kund?*
- *Wieso wurde die Novelle zum Verordnung am 22.10.2020 schon wieder erst so kurz vor deren Inkrafttreten kundgemacht?*

Hier wäre festzuhalten, dass es sich hierbei um 2 Novellen (BGBl. II Nr. 455/2020, BGBl. II Nr. 456/2020) handelt.

In Anbetracht der sich laufend ändernden epidemiologischen Lage ist eine schnelle Reaktion auf die aktuellen Entwicklungen vonnöten. Ziel ist es, gut ausgewogene Verordnungen zu erarbeiten. Das Erstellen dieser bedarf jedoch etwas Vorlaufzeit. Auch der politische Abstimmungsprozess benötigt Zeit.

**Frage 9:**

- *Wann lag der erste Entwurf für die Novelle der VO vor?*
  - Wann wurde er dem "Spiegelministerium" übermittelt?*
  - Wann wurde er dem BKA übermittelt?*

Ein erster Rohentwurf lag am 17.10.2020 vor. In der Folge der Erarbeitung des Entwurfs wurde dieser regierungsintern koordiniert.

- Wann wurde er dem VD im BKA übermittelt?*

Der Entwurf wurde per Mail am 19.10.2020 übermittelt.

**Frage 10:**

- *Welche Rückmeldungen langten zum VO Entwurf wann und mit welchem Inhalt ein?*

Rückmeldungen erfolgten unter anderem Seitens des VD und seitens der juristischen ExpertInnenkommission.

**Frage 11:**

- *Welche Genese durchlief der VO E in Folge genau? (Um Angabe der Einzelnen Schritte und damit befassten Bundesdienststellen wird ersucht!)*

Siehe dazu meine Antworten zu den vorhergehenden Fragen.

**Frage 12:**

- *Wer hat die Novelle wann bearbeitet?*
  - Welche Änderungen hat die Novelle im Lauf dieser Bearbeitungsschritte erfahren?*
  - Waren Dienststellen anderer Ministerien involviert? Wenn ja, wer und wann?*
  - Wer im Kabinett des Herrn Bundesministers hat den Akt wann eingesehen?*

Die Novellen wurden von den zuständigen MitarbeiterInnen meines Hauses im o.g. Zeitraum bearbeitet. Aufgrund der einlangenden Stellungnahmen von VD und ExpertInnen wurde die Verordnung in mehreren Punkten überarbeitet.

**Fragen 13 - 16:**

- *Wann genau lag die finale Version der VO Novelle vor?*
- *Wann wurde die Novelle vom Herrn Bundesminister genehmigt?*
- *Wann genau wurde diese zur Kundmachung dem BKA übermittelt?*
- *Wann genau erfolgte die Kundmachung im RIS/BGBI?*

Die Verordnungen wurden am 22.10.2020 finalisiert, von mir genehmigt, dem BKA zur Kundmachung übermittelt und kundgemacht.

**Fragen 17 bis 20:**

- *Halten Sie ein Inkrafttreten von Corona Maßnahmen unter 24 Stunden ab Kundmachung für demokratiepolitisch vertretbar?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
- *Halten Sie ein Inkrafttreten von Corona Maßnahmen unter 24 Stunden ab Kundmachung für rechtsstaatlich vertretbar?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
- *Halten Sie ein Inkrafttreten von Corona Maßnahmen unter 24 Stunden ab Kundmachung für die Bevölkerung zumutbar?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
- *Halten Sie ein Inkrafttreten von Corona Maßnahmen unter 24 Stunden ab Kundmachung für Unternehmer\_innen zumutbar?*
  - a. *Wenn ja, warum?*

Mein Ressort ist darum bemüht Verordnungen mit entsprechender Vorlaufzeit zum Inkrafttreten kundzumachen. Aus epidemiologischer Sicht waren mitunter bedauerlicherweise kurze Fristen notwendig.

**Frage 21:**

- *Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit Verordnungen mit denen Corona Maßnahmen rechtlich erlassen werden, so rechtzeitig vor deren Inkrafttreten kundgemacht werden, sodass den Normunterworfenen angemessene Vorbereitungszeit verbleibt?*

Wann Maßnahmen kundgemacht werden, ist von der jeweiligen epidemiologischen Situation abhängig. Jedenfalls ist die Bundesregierung bemüht, Rechtstexte mit einer ausreichenden Vorlaufzeit kundzumachen, sofern dies in Anbetracht der jeweiligen Situation auch vertretbar ist.

**Frage 22:**

- *Werden Sie Verordnungen, mit denen Corona Maßnahmen rechtlich erlassen werden, hinkünftig mit "erläuternden Bemerkungen" veröffentlichen?*
  - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - b. *Wenn ja, ab wann?*

Die Veröffentlichung erläuternder Bemerkungen per se ist nicht vorgesehen. Allerdings werden zu erwartende Fragen im Zusammenhang mit den Verordnungen in den FAQ meines Ministeriums ausgeführt. Seit der COVID-19-NotMV ist auf der Website des BMSGPK die rechtliche Begründung mit Erläuterungscharakter ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

